



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Eier

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Eier zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Legehennenhaltung, Eierzeugung und Vermarktung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Eiern

verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Eier. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Eiern Beteiligten (Legehennenhaltungsbetriebe, Packstellen einschließlich Erzeugerpackstellen) einzuhalten. Sie reichen von der Legehennenhaltung über die Eierzeugung bis zur Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Vermarktung von Eiern.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

1.1 Legehennenhaltungsbetrieb (QS)

GQ-Eier können in allen Haltungssystemen, die nach der jeweils gültigen deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder vergleichbarer gesetzlicher Vorgaben zugelassen sind, erzeugt werden. Eine Ausnahme stellt die herkömmliche Käfig-Batteriehaltung dar. Diese ist zur Erzeugung von GQ-Eiern generell verboten.

Die Legehennenhaltungsbetriebe garantieren darüber hinaus, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien und Bedingungen erfüllen. Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfuttermittel sowie andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:
 - Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
 - Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Mengenanteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
 - Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller und Legebetrieb für jede Mischung mindestens drei Monate.
- Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel.
- Genereller Verzicht auf antibiotische Leistungsförderer.

Daneben sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Einsatz von NSP-Enzymen bei der Verfütterung von Triticale, Roggen oder Gerste.
- Nachweis entsprechend den in Deutschland geltenden Hygienevorschriften (z. B. Impfprogramm).
- Salmonellenuntersuchung anhand einer Kotsammelprobe und einer Stichprobe von jeweils 10 Eiern im Quartal.
- Reinigung und Desinfektion ausschließlich mit DVG gelisteten und geprüften Desinfektionsmitteln.
- Nachweis für einen tierärztlichen Betreuungsvertrages für den Bestand.

Bei einer Teilnahme am Programm „Geprüfte Qualität“ dürfen gewerbliche, kommunale und industrielle Klärschlämme auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen nicht ausgebracht werden.

1.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (QS)

Betriebe, die GQ-Eier sortieren und abpacken, garantieren, dass sie die Anforderungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ an die Produktqualität der Eier erfüllen.

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

Für GQ-Eier gilt:

- a) Gewichtsklasse XL, L und M,
- b) maximale Luftkammerhöhe in Packstellen einschließlich Erzeugerpackstellen: 4 mm,
- c) maximal zulässiger Schmutz- und Knickei- Anteil sowie Anteil an angeschlagenen Eiern in Großpackungen 3 % (max. 11 Stück im 360er Gebinde).

Die Ergebnisse der beim Erzeugerbetrieb durchgeführten Kontrollen/Untersuchungen sind in der Packstelle zwei Jahre aufzubewahren.

1.3 Produktqualität Ei

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind bei der Vermarktung von GQ-Eiern von den Beteiligten (Ziff. 1.1 und 1.2) einzuhalten. Die Qualitätsprüfung für GQ-Eier erfolgt aus einem Pool von fünf Betrieben/Ställen. Für GQ-Eier gilt:

1. Salmonellen nicht nachweisbar in einer Stichprobe von jeweils 10 Eiern (Schalen und Dotter).
2. Arzneimittelrückstände nicht nachweisbar.
3. Die Eiklarqualität wird durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle anhand von 10 frischen Eiern der Gewichtsklasse M oder L erhoben, dabei ist der Median der Gallertartigkeit des Eiklars mit mindestens 70 Haugh Units einzuhalten.

Für die vorgenannten Kriterien der Produktqualität gelten nachfolgende Untersuchungsfrequenzen:

Punkt 1 und 2 4 mal/Jahr

Punkt 3 2 mal/Jahr

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen und der Packstelle in Kopie mitzugeben und zwei Jahre aufzubewahren.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Eier verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Legehennenhaltung bis zur Verpackung einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden können (z. B. Bayern). Die Legehennen müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet gehalten werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

2.1 Legehennenhaltungsbetrieb (HS)

Der Legehennenhaltungsbetrieb verpflichtet sich:

- Zur Einzeleikennzeichnung im Produktionsbetrieb.
- Die Produktion täglich aufzuzeichnen.
- Die abgegebenen Mengen an Eiern (getrennt nach GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern) sowie die Empfänger der abgegebenen Mengen Eiern aufzuzeichnen.
- Alle Dokumentationen dazu zwei Jahre aufzubewahren.

2.2 Packstelle einschließlich Erzeugerpackstelle (HS)

Betriebe, die GQ-Eier abpacken, garantieren, dass sie:

- Über die Herkunft der Eier, Menge sowie Datum, Sortierung und Verpackung getrennt nach GQ-Eiern und Nicht-GQ-Eiern genaue Aufzeichnungen führen.

- Keine **ungekennzeichneten** GQ-Eier aus anderen Betrieben in ihre Packstelle zum sortieren und verpacken hereinnehmen.
- Alle Dokumentationen dazu zwei Jahre aufbewahren.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Eier nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrags mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Eiern

GQ-Eier-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der eierexportierende Betrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 Übergangsbestimmungen

Eier, die entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurden, können bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ erzeugt und unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.